

QSC AG mit Sitz in Köln

Wertpapier-Kenn-Nummer 513700 / ISIN DE0005137004

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG*

Tagesordnung

Am Mittwoch, den 20. Mai 2009, um 10.00 Uhr
im Gürzenich in Köln, Martinstraße 29-37,
50667 Köln

* Diese Einladung wurde im elektronischen Bundesanzeiger
vom 08. April 2009 veröffentlicht.



QSC_{AG}

Ihre Premium-Alternative

INHALT

- **Punkt 1** **Seite 3**
Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2008 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 mit dem Lagebericht für den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 in Gesellschaft und Konzern und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

- **Punkt 2** **Seite 3**
Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

- **Punkt 3** **Seite 3**
Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

- **Punkt 4** **Seite 3**
Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

- **Punkt 5** **Seite 4**
Satzungsänderungen zur Einberufung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Übertragung der Hauptversammlung sowie zur Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts in Anpassung an das bevorstehende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

- **Punkt 6** **Seite 9**
Sonstige Satzungsänderungen

- **Punkt 7** **Seite 11**
Zustimmung zum Abschluss von zwei Gewinnabführungsverträgen mit zwei Tochtergesellschaften

Punkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2008 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 mit dem Lagebericht für den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 in Gesellschaft und Konzern und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Punkt 2

Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen: Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Punkt 3

Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen: Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Punkt 4

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Berlin und Niederlassung in Köln zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2009 zu wählen.

Punkt 5

Satzungsänderungen zur Einberufung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Übertragung der Hauptversammlung sowie zur Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts in Anpassung an das bevorstehende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) liegt derzeit als Regierungsentwurf mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drucks. 16/11642 vom 21. Januar 2009) vor („Regierungsentwurf“). Es wird mit einem Inkrafttreten des ARUG in der zweiten Jahreshälfte 2009 – und damit noch vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft – gerechnet. Das ARUG wird unter anderem Änderungen des Fristenregimes der Einberufung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtsvollmacht einführen. Um Unsicherheiten bei der Einberufung der Hauptversammlung 2010 zu vermeiden, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Satzung der Gesellschaft im Vorgriff auf das Inkrafttreten des ARUG an die absehbaren Gesetzesänderungen anzupassen.

Punkt 5.1

Änderung der Satzung in § 17 (Einberufung)

§ 17 der Satzung (Einberufung) lautet in der derzeit gültigen Fassung wie folgt:

„Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 18), den Tag der Einberufung und den letzten Anmeldetag nicht mitgerechnet, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 17 der Satzung (Einberufung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechszwanzig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.1 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn §§ 121 und 123 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.1 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

5

Punkt 5.2

Änderung der Satzung in § 18 (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht)

§ 18 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) lautet in der derzeit gültigen Fassung wie folgt:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich angemeldet haben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat schriftlich, per Telefax oder auf einem in der Einberufung bezeichneten elektronischen Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer der sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen zu

erfolgen und muss spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugegangen sein.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 18 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sein. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung hat schriftlich, per Telefax oder auf einem in der Einberufung bezeichneten elektronischen Weg zu erfolgen.“

6

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.2 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.2 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

Punkt 5.3

Änderung der Satzung in § 19a (Einsatz moderner Medien)

§ 19a Abs. (2) der Satzung (Einsatz moderner Medien) lautet in der derzeit gültigen Fassung wie folgt:

„Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, dass die Hauptversammlung vollständig oder teilweise mit Bild und Ton im Internet oder über ein vergleichbares Medium übertragen wird, wenn angemessene technische Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Übertragung nur von teilnahmeberechtigten Aktionären und Gästen, an deren Teilnahme die Gesellschaft ein Interesse hat, empfangen werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat können weiter beschließen, dass die Rede des Vorstands auf einer Hauptversammlung mit Bild und Ton allgemein zugänglich im Internet oder über ein vergleichbares Medium übertragen wird. Eine entsprechende Übertragung wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

7

§ 19a Abs. (2) der Satzung (Einsatz moderner Medien) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand kann beschließen, dass die Hauptversammlung vollständig oder teilweise mit Bild und Ton im Internet oder über ein vergleichbares Medium übertragen wird, wenn angemessene technische Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Übertragung nur von teilnahmeberechtigten Aktionären und Gästen, an deren Teilnahme die Gesellschaft ein Interesse hat, empfangen werden kann. Der Vorstand kann weiter beschließen, dass die Rede des Vorstands auf einer Hauptversammlung mit Bild und Ton allgemein zugänglich im Internet oder über ein vergleichbares Medium übertragen wird. Eine entsprechende Übertragung wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.3 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 118 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.3 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

Punkt 5.4

Änderung der Satzung in § 21 (Stimmrecht)

§ 21 Abs. (2) der Satzung (Stimmrecht) lautet in der derzeit gültigen Fassung wie folgt:

8 „Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen erteilt werden, sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Wenn die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts benennt, kann dieser auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg bevollmächtigt werden, sofern die Einzelheiten des Verfahrens einer solchen elektronischen Vollmachtserteilung zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht worden sind.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 21 Abs. (2) der Satzung (Stimmrecht) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktio-

närsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, bedürfen der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft in einem vom Vorstand festzulegenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden, der in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wird.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.4 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 134 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.4 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

9

Punkt 6

Sonstige Satzungsänderungen

Punkt 6.1

Änderung der Satzung in § 9 (Geschäftsführung)

§ 9 der Satzung (Geschäftsführung) lautet in der derzeit gültigen Fassung wie folgt:

„Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat einstimmig zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann einstimmig beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 der Satzung (Geschäftsführung) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.“

Punkt 6.2

Änderung der Satzung in § 13 (Einberufung von Aufsichtsratssitzungen)

§ 13 der Satzung (Einberufung von Aufsichtsratssitzungen) lautet in der derzeit gültigen Fassung wie folgt:

10 „Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Telefax einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Sitzungen des Aufsichtsrates sollen alle zwei Monate stattfinden.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 der Satzung (Einberufung von Aufsichtsratssitzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch fernmündlich erfolgen.“

Punkt 7

Zustimmung zum Abschluss von zwei Gewinnabführungsverträgen mit zwei Tochtergesellschaften

Die QSC AG hält jeweils sämtliche Geschäftsanteile an

- der 01012 Telecom GmbH, Köln und
- der 01098 Telecom GmbH, Köln.

01012 Telecom GmbH und 01098 Telecom GmbH werden nachfolgend als „Tochtergesellschaften“ bezeichnet.

Um die steuerliche Situation des Konzerns zu optimieren, hat die QSC AG mit diesen zwei Tochtergesellschaften jeweils einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Wortlaut der Gewinnabführungsverträge ist mit Ausnahme der Bezeichnung der Parteien bei beiden Verträgen identisch. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der Tochtergesellschaft nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden. Die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften haben dem sie betreffenden Gewinnabführungsvertrag jeweils zugestimmt. Die Verträge bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC AG.

11

Punkt 7.1

Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der QSC AG und der 01012 Telecom GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zu dem am 25. März 2009 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG als herrschendem Unternehmen und der 01012 Telecom GmbH mit Sitz in Köln als abhängigem Unternehmen zu erteilen.

Der zwischen der QSC AG und der 01012 Telecom GmbH abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Gewinnabführungsvertrag
zwischen der
QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
– im folgenden „AG“ genannt –
und der
01012 Telecom GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln
– im folgenden „GmbH“ genannt –
wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gewinnabführung

- 12
- (1) Die GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den Betrag der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ggf. ausschüttungsgesperrten Erträge.
 - (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinn-

vorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte), ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag gemäß § 5 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) § 1 Abs. 3 S. 1 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß Abs. 1 wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GmbH fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

13

§ 3

Steuerumlage

- (1) Die AG ist berechtigt, für Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von der GmbH eine Umlage zu erheben.
- (2) Die Berechnung der Umlage wird von der AG im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vorgenommen.
- (3) Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an die GmbH fällig. Die AG hat das Recht, bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

§ 4

Jahresabschluss

- (1) Die GmbH hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der AG ausgewiesen wird.
- 14 (2) Der Jahresabschluss der GmbH ist vor seiner Feststellung der AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss der GmbH ist vor dem Jahresabschluss der AG zu erstellen und festzustellen.
- (4) Endet das Geschäftsjahr der GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der GmbH im Jahresüberschuss der AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GmbH wirksam und gilt rückwirkend für

die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er im Handelsregister des Sitzes der GmbH eingetragen wird („Anfangszeitpunkt“).

- (3) Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der GmbH.

Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden:

- a) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die AG,
 - b) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der AG oder der GmbH, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Die AG ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.
- (4) Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die AG den Gläubigern der GmbH gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6

Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.
- (3) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
- 16 (4) Auf die Regelungen dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Punkt 7.2

Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der QSC AG und der 01098 Telecom GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zu dem am 25. März 2009 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG als herrschendem Unternehmen und der 01098 Telecom GmbH mit Sitz in Köln als abhängigem Unternehmen zu erteilen.

Der zwischen der QSC AG und der 01098 Telecom GmbH abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Gewinnabführungsvertrag
zwischen der
QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
– im folgenden „AG“ genannt –
und der
01098 Telecom GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
– im folgenden „GmbH“ genannt –
wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den Betrag der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ggf. ausschüttungsgesperrten Erträge.
- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinn-

17

vorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte), ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag gemäß § 5 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 2

Verlustübernahme

- 18 (1) Die AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) § 1 Abs. 3 S. 1 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß Abs. 1 wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GmbH fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 3

Steuerumlage

- (1) Die AG ist berechtigt, für Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von der GmbH eine Umlage zu erheben.
- (2) Die Berechnung der Umlage wird von der AG im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vorgenommen.
- (3) Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an die GmbH fällig. Die AG hat das Recht, bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

§ 4

Jahresabschluss

- (1) Die GmbH hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der AG ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der GmbH ist vor seiner Feststellung der AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. 19
- (3) Der Jahresabschluss der GmbH ist vor dem Jahresabschluss der AG zu erstellen und festzustellen.
- (4) Endet das Geschäftsjahr der GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der GmbH im Jahresüberschuss der AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GmbH wirksam und gilt rückwirkend für

die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er im Handelsregister des Sitzes der GmbH eingetragen wird („Anfangszeitpunkt“).

- (3) Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der GmbH.

Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden:

- a) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die AG,
- b) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der AG oder der GmbH, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Die AG ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.
- (4) Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die AG den Gläubigern der GmbH gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6

Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.
- (3) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (4) Auf die Regelungen dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

21

Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung in Verbindung mit § 67 Abs. 2 AktG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am 13. Mai 2009 (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) schriftlich, per Telefax oder auf dem nachfolgend bezeichneten elektronischen Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei der nachfolgend bezeichneten Stelle angemeldet haben. Eintragungen im Aktienregister können über die jeweilige Depotbank bewirkt werden.

Alle spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten von der Gesellschaft in den nächsten Tagen auf dem Postweg eine persönliche Einladung nebst einem Anmeldeformular mit portofreiem, adressiertem Rückumschlag. Richten Sie Ihre Anmeldungen bitte an die

QSC AG, Aktionärsservice
Postfach 94 00 05
69940 Mannheim

Anmeldungen sind auch per Telefax an die Faxnummer (069) 913 39 10 9 oder E-Mail an die Adresse qsc.hv@rsgmbh.com möglich. Sie erleichtern uns die Bearbeitung Ihrer Anmeldung, wenn Sie dafür die Ihnen übersandten Anmeldeformulare und nach Möglichkeit den Postweg wählen.

22

Für Aktionäre, die später als zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen werden, ist die rechtzeitige Einladung auf diesem Wege nicht mehr gewährleistet. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anmeldung selbst zu formulieren und schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg an die QSC AG, Aktionärsservice, Postfach 94 00 05, 69940 Mannheim, Faxnummer (069) 913 39 10 9, E-Mail qsc.hv@rsgmbh.com zu richten.

Die Anmeldung muss die Identität des Aktionärs zweifelsfrei erkennen lassen, sie sollte daher den vollständigen Namen des Aktionärs, seine Anschrift und seine Aktionärsnummer enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptversammlung in deutscher Sprache stattfindet.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 136.999.137 auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag, die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Stückaktien auf 136.999.137.

Hinweise zur Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Sofern das Stimmrecht nicht durch den Aktionär selbst, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen ausgeübt wird, bedarf es gemäß § 134 Abs. 3 AktG i.V.m. § 21 der Satzung der Vorlage einer schriftlichen oder per Telefax erteilten Vollmacht. Formulare gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG zur Erteilung einer Vollmacht befinden sich sowohl in dem Anmeldeformular, das den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übermittelt wird, als auch auf der Rückseite der Eintrittskarte, die dem Aktionär nach form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt wird. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere in § 135 AktG gleich gestellte Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben.

23

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht aufgrund einer ihnen schriftlich oder per Telefax erteilten Vollmacht des Aktionärs und ausschließlich

gemäß seinen Weisungen aus. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den Unterlagen enthalten, die den Aktionären übersandt werden.

Zur Einsicht ausliegende Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Jahresabschluss der QSC AG zum 31. Dezember 2008 nach HGB mit dem Lagebericht,
- der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) mit dem Konzernlagebericht und
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 in der Gesellschaft und im Konzern,
- der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.

24

Zu Punkt 7.1 der Tagesordnung liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, und in den Geschäftsräumen der 01012 Telecom GmbH, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der am 25. März 2009 geschlossene Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG und der 01012 Telecom GmbH,
- die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse nebst Lageberichten des Vorstands für die QSC AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2008 (siehe oben), 2007 und 2006,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der QSC AG und der Geschäftsführung der 01012 Telecom GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 25. März 2009 zwischen der QSC AG und der 01012 Telecom GmbH,
- der Jahresabschluss der 01012 Telecom GmbH für das

Rumpfgeschäftsjahr 2008 (die 01012 Telecom GmbH wurde am 26. Mai 2008 gegründet).

Zu Punkt 7.2 der Tagesordnung liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, und in den Geschäftsräumen der 01098 Telecom GmbH, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der am 25. März 2009 geschlossene Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG und der 01098 Telecom GmbH,
- die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse nebst Lageberichten des Vorstands für die QSC AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2008 (siehe oben), 2007 und 2006,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der QSC AG und der Geschäftsführung der 01098 Telecom GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 25. März 2009 zwischen der QSC AG und der 01098 Telecom GmbH,
- der Jahresabschluss der 01098 Telecom GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2008 (die 01098 Telecom GmbH wurde am 25. Juli 2008 gegründet).

25

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen übersandt.

Die Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der QSC AG zur Einsichtnahme ausgelegt und von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <http://www.qsc.de/de/qsc-ag/investor-relations/hauptversammlung.html> veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir an die QSC AG, Investor Relations, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, oder per Telefax an die Nummer (0221) 66 98 009 oder per E-Mail an die Adresse invest@qsc.de zu

richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht berücksichtigt. Fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangene Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären veröffentlicht die QSC AG unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <http://www.qsc.de/de/qsc-ag/investor-relations/hauptversammlung.html>.

Köln, im April 2009
QSC AG
Der Vorstand

Bekanntmachung der Einladung

Die Einladung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 08. April 2009 veröffentlicht.

26

Angaben nach § 128 Abs. 2 Aktiengesetz

Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Köln

(tätig im Zusammenhang mit der Zulassung von Aktien aus einer Sachkapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital)

WestLB AG, Düsseldorf

(tätig im Zusammenhang mit der technischen Abwicklung der Ausübung von Wandlungsrechten und der Zulassung bedingten Kapitals)

QSC AUF EINEN BLICK

Alle Angaben in Millionen Euro	2008	2007
Umsatz	413,3	335,2
EBITDA	+67,3	+34,9
EBIT	+6,1	-11,5
Konzernergebnis	+0,8	-11,7
Ergebnis je Aktie¹⁾ (in Euro)	+0,01	-0,09
Eigenkapital²⁾	154,4	152,2
Bilanzsumme²⁾	353,2	363,5
Eigenkapitalquote (in %)	43,7	41,9
Investitionen	91,4	122,9
Liquidität²⁾	49,2	78,0
Schlusskurs XETRA²⁾ (in Euro)	1,24	2,90
Anzahl der Aktien²⁾ (in Stück)	136.998.137	136.358.315
Marktkapitalisierung²⁾	169,9	395,4
Mitarbeiter²⁾	678	820

Konzernabschluss 2007 und 2008 nach IFRS

¹⁾ verwässert und unverwässert

²⁾ jeweils per 31. Dezember

ANFAHRTSPLAN

ZUM GÜRZENICH • MARTINSTR. 29 – 37 • 50667 KÖLN

Auto-Reisende

Parkmöglichkeiten bestehen unter anderem im Heumarkt-Parkhaus, das auf der Karte gekennzeichnet ist.

Bahn-Reisende

nehmen vom Kölner Hauptbahnhof aus die Buslinie 132 (Abfahrt am Bahnhofsvorplatz) in Richtung Meschenich/Frankenstraße bis zur Haltestelle „Gürzenichstraße“ oder erreichen vom Hauptbahnhof zu Fuß in etwa 10 Minuten den Gürzenich (siehe Karte).

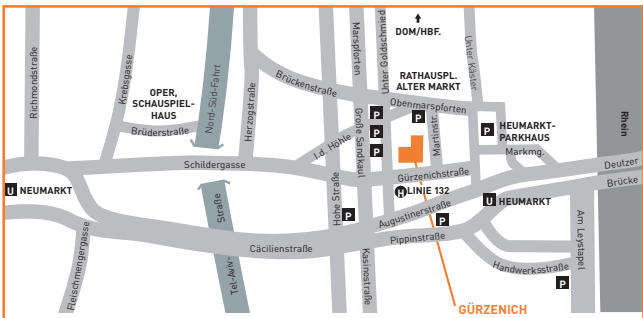
Die Bahnlinien 5, 16 oder 18 halten am „Dom/Hauptbahnhof“, sodass man am Bahnhofsvorplatz in die Buslinie 132 (Richtung Meschenich/Frankenstraße) umsteigen und bis zur Haltestelle „Gürzenichstraße“ fahren kann.

Flug-Reisende

nehmen vom Flughafen Köln/Bonn aus die S-Bahn Linie 13 bis Haltestelle „Dom/Hauptbahnhof“ und steigen dann in die Straßenbahn um.

Straßenbahn-Reisende

nehmen die Bahnlinien 1, 7 oder 9, die Sie zum nahe gelegenen „Heumarkt“ bringen.



Bitte beachten Sie: Seit dem 01.01.2008 ist die Kölner Innenstadt Umweltzone, in die nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 2 bis 4, die die entsprechende Plakette tragen, einfahren dürfen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.stadt-koeln.de/3/umwelt/umweltzone/haeufige-fragen-und-antworten-zur-koelner-umweltzone/>

QSC AG

Mathias-Brüggen-Straße 55 • D-50829 Köln

www.qsc.de

QSC AG

Ihre Premium-Alternative